

WIR SCHAFFEN VERBINDUNG!

Mittelhessen Netz GmbH, Postfach 100 953, 35339 Gießen

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 8/
Referat Anreizregulierung
Stichwort: „Konsultation Effizienzvergleich Strom 4. RP“
Postfach 8001
53105 Bonn

[REDACTED]
T [REDACTED]
F [REDACTED]
[REDACTED]@mit-n.de

27.03.2024

Per E-Mail: poststelle.bk8@bnetza.de und 602.anreizregulierung@bnetza.de

Konsultation Effizienzvergleich Verteilernetzbetreiber (VNB) Strom für die 4. Regulierungsperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11.03.2024 hat Ihre Behörde über die Veröffentlichung des Gutachtenentwurfs „**Effizienzvergleich Verteilernetzbetreiber Strom der vierten Regulierungsperiode**“ der beauftragten Gutachter Swiss Economics, SUMICSID und IAEW informiert. Gleichzeitig hat Ihre Behörde den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, bis zum **28.03.2024** (Eingang) zu dem Gutachtenentwurf Stellung zu nehmen.

Von dieser Gelegenheit möchten wir in Anbetracht der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des geplanten Vorgehens für unser Unternehmen nachfolgend fristgerecht Gebrauch machen:

A. Gewähltes Effizienzvergleichsmodell

Aus den konsultierten Dokumenten ist ersichtlich, dass Sie beabsichtigen, die Effizienzwerte für die 4. Regulierungsperiode mit einem Modell zu ermitteln, welches über 9 Vergleichsparameter verfügt und sich dabei als Weiterentwicklung des Modells der 3. Regulierungsperiode versteht. Hierbei sollen die Vergleichsparameter:

- Stromkreislänge Kabel HöS und HS
- Stromkreislänge Freileitung HöS und HS
- Netzlänge MS und NS ((Kabel + Freileitung inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS

- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen HöS, HöS/HS, HS und HS/MS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen MS und MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebene NS
- Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen

angewendet werden.

B. Kritikpunkte am dargestellten Vorgehen

I. Hochskalierung SFA-Effizienzwerte

Die Gutachter haben in Ansehung der Entscheidungen des BGH vom 26.09.2023 eine Hochskalierung der SFA-Effizienzwerte vorgenommen. Nach den Ausführungen der Gutachter auf Seite 131 des Gutachtenentwurfs haben diese den hochskalierten Effizienzwert für jeden Netzbetreiber je Kostenart (Totex/ sTotex) ermittelt, indem dessen Effizienzwert durch den maximalen Effizienzwert eines Nicht-Ausreißers in der SFA (=98,3 %) geteilt wurde. Somit haben die Gutachter keine Hochskalierung in der Hinsicht vorgenommen, dass alle SFA-Effizienzwerte in gleicher Weise (um +1,7 %) steigen („Parallelverschiebung“). Vielmehr führt die gewählte Vorgehensweise dazu, dass der **positive Effekt aus der Hochskalierung abnimmt, je niedriger der errechnete SFA-Effizienzwert** des jeweiligen Netzbetreibers ist.

Durch diese Vorgehensweise wird zwar die Forderung des BGH erfüllt, wonach der höchste SFA-Effizienzwert (eines Nicht-Ausreißers) bei 100 % liegen muss (BGH, Beschluss vom 26.09.2023, EnVR 43/22, Rz. 66 ff.). Allerdings führt diese Vorgehensweise für alle Unternehmen, welche in der SFA einen Effizienzwert von unter 100 % erhalten, zu einem rechtswidrigen Nachteil. Dies folgt aus den Vorgaben der Anlage 3 zu § 12 ARegV. Nach deren Satz 1 wird die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten **Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand** gebildet. Nach Satz 1 gilt für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, ein Effizienzwert in Höhe von 100 Prozent, für alle anderen Netzbetreiber ein **entsprechend** niedrigerer Wert.

Aus der Formulierung „entsprechend niedrigerer Effizienzwert“ und dem systematischen Zusammenhang zwischen Satz 1 und 2 ergibt sich, dass der **Abstand** zwischen dem besten Netzbetreiber und den übrigen Netzbetreibern aus dem **Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand** abgeleitet sein muss.

Indes führt das Vorgehen der Gutachter dazu, dass die zunächst aus den Kosten und Strukturparametern abgeleiteten Abstände zwischen den Effizienzwerten der einzelnen Netzbetreiber durch die von den Gutachtern gewählte Art der Hochskalierung vergrößert und dadurch verzerrt werden. Mit anderen Worten: Die Abstände der Effizienzwerte zwischen den Netzbetreibern sind nicht mehr auf das Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand rückführbar.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Gutachter den mittleren Effizienzwert aller Netzbetreiber aus dem Effizienzvergleich der Vorperiode dem aktuellen Mittelwert vor und nach Hochskalierung der SFA-Effizienzwerte gegenüberstellen (Gutachtenentwurf, S. 5). Aus unserer Sicht sollte zur Beurteilung des Vorgehens der Gutachter auch der **mittlere Effizienzwert** aus

dem Effizienzvergleich der Stromverteilernetzbetreiber **für die 3. Regulierungsperiode nach Hochskalierung** von den Gutachtern zur Verfügung gestellt werden.

II. Netzbetreiber mit besonderen Netzstrukturen/Ausreißeranalyse

Weiterhin ist die von den Gutachtern durchgeführte Überprüfung des Einflusses der Netzbetreiber mit besonderen Netzstrukturen im Effizienzvergleich mit wissenschaftlichen und rechtlichen Mängeln behaftet. So haben die Gutachter einen Fokus auf die Untersuchung von Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet gelegt, hierbei aber nicht in den Blick genommen, dass diese Netzbetreiber nicht nur dadurch auffällig sind, dass sie über kein Konzessionsgebiet verfügen. Darüber hinaus sind sie – anders als die übrigen Netzbetreiber – von den Auswirkungen der Energiewende nicht in vergleichbarer Weise betroffen. Insoweit muss bezweifelt werden, dass die reine Disaggregation der Parameter der installierten Erzeugungsleistung ausreichend für die Abbildung veränderter Kosten in Folge der Energiewende ist. Diese Zweifel begründen sich wie folgt:

Die Gutachter haben zwar – veranlasst durch die BGH-Rechtsprechung vom 26.09.2023 – Prüfungen angestellt, ob von den Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet ein überproportionaler Einfluss auf das Ergebnis des Effizienzvergleichs ausgeht. Diese sind indes gemessen an der BGH-Rechtsprechung unzureichend.

So hat der BGH in seiner Entscheidung vom 26.09.2023 (EnVR 43/22, Rz. 58) ausgeführt, dass bei der Anwendung der DEA-Methode geprüft werden muss, ob den ausgewählten Vergleichsparametern jeweils ein **ähnlicher Erklärungswert** zukommt bzw. ob Vergleichsparameter bei bestimmten Netz- und Versorgungsstrukturen besonders stark ausgeprägt sind und daher in der DEA zu einer Bevorzugung von Netzbetreibern mit besonderen Versorgungsstrukturen führen können. Die Gutachter haben soweit erkennbar entsprechende Analysen zur Verteilung von Output und Kosten bei den jeweiligen Parametern nicht angestellt. Hierbei wäre aufgefallen, dass es zu deutlichen Unterschieden bei der Verteilung der Outputgewichte kommt. Bei der Betrachtung des unternehmensindividuellen Outputs der jeweiligen Vergleichsparameter pro Kosten zeigt sich, dass bei mehreren Parametern, u.a. der installierten Erzeugungsleistung HÖS bis HS/MS, der Abstand zwischen dem ersten Nicht-Ausreißerunternehmen und dem Rest der Unternehmen sehr groß ausfällt. Dies spricht dafür, dass sog. **verdeckte Ausreißer (Masking)** im Datensatz vorhanden sind, welche den übrigen Unternehmen unrealistische Effizienzgrenzen setzen.

Eine deutliche Vergleichmäßigung der Outputgewichte der verschiedenen Vergleichsparameter könnte sowohl durch eine Anpassung der Ausreißeranalyse (zweifache Supereffizienzanalyse) als auch durch einen Ausschluss der Unternehmen ohne Konzessionsfläche erreicht werden. Diese Maßnahmen zur Behebung des sehr unterschiedlichen Erklärungswerts der Vergleichsparameter wurden von den Gutachtern nicht hinreichend geprüft.

III. Aggregation der Parameter für Netzlängen

Kritisch ist weiterhin zu hinterfragen, ob die Aggregation der Parameter für Netzlängen in der Mittel- und Niederspannungsebene zu belastbaren Ergebnissen führt. So hätten die Gutachter bei

der Durchführung des Effizienzvergleich der 3. Regulierungsperiode noch ausdrücklich die Auffassung vertreten, dass unter ökonomischen und technischen Aspekten die Kosten für die Leitungsverlegung auf den verschiedenen Spannungsebenen unterschiedlich ausfallen und daher disaggregierte Kostentreiber vorzuziehen seien (Gutachten „Effizienzvergleich Verteilernetzbetreiber Strom der dritten Regulierungsperiode (EVS3)“ vom 04.04.2019, S. 68). Insoweit lässt der Gutachtenentwurf eine ingenieurwissenschaftliche Überprüfung dieses Umstands vermissen.

C. Fazit

Das von Ihrer Behörde konsultierte Effizienzvergleichsmodell weist die dargestellten sachlichen und rechtlichen Mängel auf. Diese sind zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 21a EnWG i.V.m. §§ 12 bis 14 ARegV zwingend zu beheben.

Wir bitten Sie daher dringend, die aufgeführten Gesichtspunkte bei der nachfolgenden behördlichen Entscheidung zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

████████████████████